



Sovereign Speed Austria GmbH

Airportstraße 3A, Unit 3, Room C01.15, 2401 Fischamend

+43/22232 77367

Geschäftsführung: Alexander Bruno Kalab, Christian Rander

Registergericht: Landesgericht Korneuburg, FN 5561343 f

USt-IdNr.: gemäß §27 Umsatzsetuergesetz

Gerichtsstand ist Korneuburg, Österreich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sovereign Speed Austria GmbH

Alle Unternehmen der Sovereign Speed Unternehmensgruppe erbringen Ihre Leistungen aufgrund der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017. Diese gelten als vereinbart.¹ Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten hierneben für alle Vertragsbeziehungen, die mit einem Unternehmen der Sovereign Speed Unternehmensgruppe geschlossen werden und ergänzen insoweit die ADSp 2017.

1. Aufträge gelten erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Sovereign Speed Austria GmbH als angenommen. Wird von der Sovereign Speed Austria GmbH ein Angebot abgegeben, so ist sie an das Angebot bis zum Widerruf des Angebotes gebunden, wenn nicht in dem Angebot ein Datum bestimmt ist, bis zu dem das Angebot angenommen werden muss. Jegliche vom Angebot erfassten Transportaufträge, die von der Sovereign Speed Austria GmbH bis zum genannten Datum bzw. bis Eingang eines Widerrufs beim Kunden für den Kunden durchführt, werden zu den Bedingungen des Angebots und diesen Transportbedingungen, sowie den ADSp 2017 durchgeführt. Die Sovereign Speed Austria GmbH weist darauf hin, dass sie von der vorbenannten Widerrufsmöglichkeit insbesondere im Falle unkontrollierbarer Kostenentwicklungen, die beispielsweise auf Änderungen der Energiepreise oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen beruhen mögen, Gebrauch machen kann. Alle von der Sovereign Speed Austria GmbH angegebenen Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. 1 Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort



auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Im Schwerlastbereich gelten abweichend die Bedingungen der BSK. 2

2. Die Entgeltforderungen der Sovereign Speed Austria GmbH sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Verzug tritt automatisch ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit Zahlungen bei der Sovereign Speed Austria GmbH eingehen.

Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich und ausschließlich bei der Buchhaltung der Sovereign Speed Austria GmbH in Hamburg eingehen.

Ein Bestreiten einzelner Positionen auf Rechnungen der Sovereign Speed Austria GmbH hindert nicht die Fälligkeit der übrigen Rechnungspositionen. Elektronischer Rechnungsversand gilt als vereinbart.

3. Soweit der Kunde einen bereits erteilten Auftrag storniert, ist dies der Sovereign Speed Austria GmbH schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Findet die Stornierung eines Vertragsverhältnisses durch den Kunden am Tag des geplanten Transportes statt, so ist die Sovereign Speed Austria GmbH berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30% der vereinbarten Fracht zu verlangen. Erklärt der Kunde die Stornierung des Vertragsverhältnisses innerhalb von zwei Stunden vor der geplanten Beladung oder danach, so ist die Sovereign Speed Austria GmbH berechtigt, pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 50% der vereinbarten Fracht zu verlangen. Dies gilt nicht, soweit es der Sovereign Speed Austria GmbH gelingt, den vereinbarten Slot durch Drittkunden zu belegen.
4. Bei innerdeutschen Beförderungen finden ausschließlich die Vorschriften des HGB Anwendung. Bei internationalen Straßentransporten finden ausschließlich die Vorschriften der CMR Anwendung. Bei Luftfrachtsendungen erfolgt die Haftung nach dem Warschauer bzw. Montrealer Abkommen. Eine weitergehende Haftung, die die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen übersteigt, wird von der Sovereign Speed Austria GmbH nicht übernommen.
5. Die Sovereign Speed Austria GmbH haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen oder Auflagen oder durch ein anderes Ereignis verursacht worden sind, die außerhalb des Einflusses der Sovereign Speed Austria GmbH liegen. Dies gilt insbesondere für die „Von-Hand-Öffnung“ von Luftfrachtsendungen bei nicht eindeutigen Röntgenkontrollergebnissen. Die Sovereign Speed Austria GmbH haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt eintreten. Hierzu zählen insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist
6. Die Sovereign Speed Austria GmbH übernimmt keine Beförderungs-Aufträge betreffend folgender Güter:

› Kernbrennstoffe



- radioaktive Stoffe und gefährliche Güter (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen)
 - Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen sowie -munition)
 - Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet
 - lebende Tiere
 - Tabakwaren, Zigaretten und Kraftfahrzeuge
 - Ferner besonders wertvolle und/oder diebstahlgefährdete Güter mit einem Gesamtwert je Sendung von mehr als 10.000,00 EUR (in Worten: zehntausend Euro). Konkret sind hiervon betroffen: Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Schmuck, Geld, Münzen, Dokumente, Urkunden, Antiquitäten, Wertpapiere, Brief- oder andere Wertmarken, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel sowie Unikate aller Art. Diese ausgeschlossenen Güter dürfen vom Auftraggeber/Versender an die Sovereign Speed Austria GmbH nur dann übergeben werden, wenn zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hierüber zwischen der Sovereign Speed Austria GmbH und dem Auftraggeber/Versender getroffen wurde, bspw. bezüglich des Versands dieser Güter unter besonderen Sicherungsmaßnahmen, nach Abschluss einer gesonderten Einzelversicherung, als Spezial-Transport oder als Gefahrgut. Die Sovereign Speed Austria GmbH haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von Gütern, die entgegen vorstehendem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden. Der Sovereign Speed Austria GmbH obliegt es dabei nicht, Transportgut auf Beförderungsausschluss zu überprüfen.
7. Wenn es sich bei der Transportware um sogenannte Nicht-EU-Ware (Nicht-Gemeinschafts-Ware) handelt, haben Kunden/Auftraggeber dies der Sovereign Speed Austria GmbH spätestens bei der Auftragsanfrage und nochmals bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen und die erforderlichen Dokumente für die Zollbehörden spätestens bei Auftragserteilung zu überreichen. Der Kunde verpflichtet sich die Sovereign Speed Austria GmbH von allen Forderungen, insbesondere Zollforderungen, freizustellen, die aus dem Transport von Nicht-EU-Ware (Nicht-Gemeinschafts-Ware) gegen die Sovereign Speed Austria GmbH resultieren. Die Sovereign Speed Austria GmbH ist nur verpflichtet, die Erstellung entsprechender Dokumente zu übernehmen, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
8. Gemäß EU-Verordnung in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Vorschriften, sowie Verfahrensanweisungen durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA), ist neben der Kontrolle durch Röntgengeräte auch die Durchsuchung von Waren und Fracht von Hand (physische Kontrolle) erlaubt. Ist eine Kontrolle der Sendung durch das Röntgengerät nicht möglich oder liefert dieses kein klares Ergebnis (z. B. „Schwarzalarm“), so kann eine physische Kontrolle durchgeführt werden, sofern die Beschaffenheit des Gutes es zulässt und die Kontrollkraft dadurch voraussichtlich ein genaues und sicheres Ergebnis erhält. Daher behält sich die Sovereign Speed Austria GmbH vor, Sendungen, die



auf ihrem Transportweg per Luftfracht verschickt werden, einer Sicherheitskontrolle zuzuführen. Diese kann durch eine Röntgenkontrolle, die Durchsuchung von Hand oder durch jede andere gesetzlich zugelassene Kontrollmethode erfolgen. Bei der Durchsuchung von Hand kann das/können die Packstück(e) durch geprüfte Luftsicherheitskontrollkräfte geöffnet werden, soweit dies für die Kontrolle notwendig ist. Während der Kontrolle ist ein Zeuge anwesend, der Kontrollbericht wird nach der Kontrolle dem/den Packstück(en) beigefügt, das/die Packstück(e) wird/werden anschließend wieder verschlossen.

9. Auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den von der Sovereign Speed Austria GmbH gilt deutsches Recht als vereinbart, soweit nicht zwingend österreichisches Recht Anwendung findet. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Sachverhalten, an denen die Sovereign Speed Austria GmbH beteiligt ist, ist Hamburg, Deutschland, soweit nicht zwingend die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts anzunehmen ist. Für diesen Fall wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichts für die Gemeinde A-1300 Schwechat vereinbart. Erfüllungsort ist der Sitz der Sovereign Speed Austria GmbH.
10. Bitte beachten Sie vor Auftragserteilung den aktuellen Treibstoffzuschlag. Das Maßgewichtsverhältnis beträgt gemäß IATA-Standard 1:6000 und in Ausnahmefällen 1:5000.
11. Die Sovereign Speed Austria GmbH ist jederzeit berechtigt, die Ansprüche aus ihren Geschäftsverbindungen abzutreten.
12. Einkaufs-/Liefer-/Zahlungs-/Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur insoweit, als sie diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Sovereign Speed Austria GmbH nicht widersprechen.
13. Allen mit der Sovereign Speed Austria GmbH vereinbarten Terminen liegen Berechnungen aufgrund normaler äußerer Voraussetzungen/Umstände zugrunde. Sollten Termine aufgrund äußerer Umstände (z.B. wegen schlechter Witterung wie Schnee, Glatteis oder fehlende Polizeibegleitung, sonstige hoheitliche und höhere Gewalten), nicht eingehalten werden können, ist die Haftung der Sovereign Speed Austria GmbH für daraus resultierende Lieferfristüberschreitungen ausgeschlossen. Die Sovereign Speed Austria GmbH behält sich für diese Fälle eine Mehrkostenberechnung für die zusätzliche Transportdauer vor.
14. Der Kunde unterrichtet die Sovereign Speed Austria GmbH rechtzeitig vor Durchführung der Beförderung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren. Hierzu zählen neben Art und Beschaffenheit, Gewicht, Menge sowie die einzuhaltenden Termine auch technische Anforderungen an das Fahrzeug und eventuell erforderliches Zubehör. Angaben zum Wert des Gutes macht der Kunde dann, wenn dies für das zu stellende Fahrzeug/Zubehör von Bedeutung ist, oder der Wert gemäß Nr.5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erreicht wird. Die Verpflichtung des Kunden nach Nr. 5 bleibt hiervon unberührt.
15. Das Beförderungsgut ist der Sovereign Speed Austria GmbH von dem Absender in beförderungsfähigem Zustand zu übergeben. Hierzu zählen auch die erforderlichen und ordnungsgemäß ausgefüllten Begleitpapiere. Wird die Beförderung seitens der Sovereign Speed



Austria GmbH durchgeführt, obwohl das Beförderungsgut nicht in beförderungsfähigem Zustand befindet, oder obwohl die erforderlichen Papiere fehlen oder fehlerhaft ausgefüllt wurden und nachdem die Sovereign Speed Austria GmbH den Absender auf die Mängel hingewiesen hat, so ist der Absender zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die der Sovereign Speed Austria GmbH durch diese Mängel entstehen. Eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes der Frachtstücke sowie deren Zeichen und Nummern erfolgt durch die Sovereign Speed Austria GmbH, sofern dies möglich und zumutbar ist. Die Sovereign Speed Austria GmbH ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes nur verpflichtet, wenn dies zumutbar, möglich und vereinbart ist. Der Kunde hat, außer bei geringfügigem Umfang der Überprüfung, für die entstandenen Aufwendungen Ersatz zu leisten. Nimmt die Sovereign Speed Austria GmbH ein Gut zur Beförderung an, das äußerlich erkennbare Beschädigungen aufweist, so kann er verlangen, dass der Kunde den Zustand des Gutes im Frachtbrief oder in einem anderen Begleitpapier besonders bescheinigt.

16. Übernimmt die Sovereign Speed Austria GmbH Leistungen, die ursprünglich nicht vertraglich vereinbart sind, so werden diese Leistungen durch die Übernahme seitens der Sovereign Speed Austria GmbH Bestandteil des zwischen ihr und dem Kunden geschlossenen Vertrages (siehe Ziffer 4.8 der ADSp 2017). Soweit die Sovereign Speed Austria GmbH Leistungen im Sinne der Ziffer 4.8 der ADSp 2017 übernimmt, sind sie entsprechend zu vergüten. Für Schäden, die im Rahmen so übernommener Leistungen entstehen, haftet die Sovereign Speed Austria GmbH nicht für leichte Fahrlässigkeit.
17. Die Sovereign Speed Austria GmbH ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit die Sovereign Speed Austria GmbH Dritte mit dem Transport von Gütern beauftragt, sind diese verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Verladung von Gütern, deren Sicherung und sonstigen Vorschriften einzuhalten. Der Subunternehmer der Sovereign Speed Austria GmbH wird diese unverzüglich über alle wesentlichen Informationen bezüglich der Durchführung informieren. Hierzu zählen insbesondere der Name des Fahrers, die GPS-Daten des Fahrzeugs, das Kennzeichen des Fahrzeugs und etwaige, die Durchführung des Auftrags beeinflussende Umstände. Der Subunternehmer ist zur Beauftragung von Dritten nur nach vorheriger Zustimmung seitens der Sovereign Speed Austria GmbH berechtigt. Die Zustimmung ist schriftlich oder in Textform zu erteilen.
18. Subunternehmer der Sovereign Speed Austria GmbH sind nicht berechtigt, Kunden der Sovereign Speed Austria GmbH zu Akquirieren. Dritte, die von der Sovereign Speed Austria GmbH mit der Durchführung einzelner Leistungen beauftragt werden verpflichten sich, die Kunden der Sovereign Speed Austria GmbH nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sovereign Speed Austria GmbH zwecks Anbahnung einer Geschäftsbeziehung oder Abschluss eines konkreten Vertragsverhältnisses zu kontaktieren. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung eines Dritten gegen die vorstehende Verpflichtung besteht die Verpflichtung des Dritten zur Leistung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,00 (in Worten: Zehntausend Euro), wobei jede Zuwiderhandlung als gesonderte Tat angesehen wird und die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen ist.



19. Der Kunde ist nicht berechtigt, Fahrzeuge der Sovereign Speed Austria GmbH ohne vorherige Zustimmung zu be- und entladen. Eine Zustimmung des Fahrers ist notwendig einzuholen. Sollte der Fahrer für eine entsprechende Auskunft nicht zur Verfügung stehen oder eine Kommunikation aufgrund einer Sprachbarriere nicht möglich sein, so ist die Zustimmung bei der zuständigen Ansprechperson einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich, den Fahrer der Sovereign Speed Austria GmbH bei der Be- und Entladung anwesend zu sein.
20. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.